

Gegen Erben kann er nur geltend gemacht werden, soweit sie bereichert sind. Wer für sich oder einen anderen einen unrechtmäßigen Vermögensanteil verlangt, sich versprechen läßt oder annimmt, damit in einer Zeitung eine bestimmte Mitteilung tatsächlicher Art nicht veröffentlicht werde, wird, wenn sich darin nicht eine schwerer verpönte Handlung darstellt, wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft.

Art. 29.

Ist gegen eine ausländische Zeitung innerhalb eines Jahres zweimal auf Verfall erkannt worden, so kann die kaiserliche Regierung in zwei Monaten, nachdem das letzte Erkenntnis rechtskräftig geworden ist, die Verbreitung der Zeitung im Inlande für ein Jahr verbieten. Dieses Verbot ist in den amtlichen Publikationsorganen kundzumachen. Wer eine ausländische Zeitung gegen ein solches Verbot verbreitet, ist wegen Uebertretung mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — zu bestrafen. Außerdem ist der Verfall der zur Verbreitung bestimmten Stücke der Zeitung zu verfügen.

Verantwortlichkeit für strafbare Handlungen, die durch den Inhalt eines Druckwerkes begangen werden.

Art. 30.

Die Verantwortlichkeit für Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt eines Druckwerkes begründet ist, bestimmt sich im Allgemeinen nach dem Strafgesetze bzw. dessen Abänderungen und Ergänzungen.

Art. 31.

a) Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, deren Inhalt eine strafbare Handlung begründet, ist, wenn er nicht als Täter oder Mitthuldiger strafbar ist, für die Vernachlässigung der Sorgfalt verantwortlich, bei deren pflichtgemäßer Anwendung die Aufnahme des strafbaren Inhaltes unterblieben wäre. Derselbe Verantwortung trifft Personen, die für den Inhalt eines im Art. 16 Abs. 3 bezeichneten Druckwerkes verantwortlich sind.

und den verantwortlichen Schriftleiter mit Fr. 100. — bis Fr. 1000. — oder Arrest von 8 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

Art. 26.

Der verantwortliche Schriftleiter einer Zeitung, die Ankündigungen gegen Entgelt aufnimmt, ist verpflichtet, gerichtliche Entscheidungen, auf deren Veröffentlichung in dieser Zeitung das Gericht erkannt hat, in einer der ersten drei nach der Einsendung erscheinenden Nummern gegen Vergütung der üblichen Einrückungsgebühren zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung hat ohne Einschaltungen, Weglassungen und Zusätze zu erfolgen.

Hat der verantwortliche Schriftleiter die Veröffentlichung grundlos verweigert, oder nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise vorgenommen, so ist er wegen Uebertretung für jede vor Erfüllung der Verpflichtung erschienene Nummer mit Fr. 50. — bis Fr. 500. — oder Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monat zu bestrafen.

Art. 27.

In einer Zeitung müssen Ankündigungen und Anpreisungen, für deren Annahme die Zeitung ein Entgelt erhält, als solche deutlich zu erkennen sein.

Der Herausgeber und der Eigentümer der Zeitung, in der dieser Vorschriften nicht Genüge geleistet wird, sind wegen Uebertretung mit Fr. 20. — bis 200. — zu bestrafen. Daneben ist auf Verfall des Entgeltes zu erkennen, das für die veröffentlichte Ankündigung genommen worden ist.

Art. 28.

Wer einen Vermögensvorteil annimmt, um herbeizuführen, daß in einer Zeitung eine Veröffentlichung erfolgt oder unterbleibt, hat ihn dem, der den Vorteil geleistet hat, auf dessen Verlangen zurückzuerstatten, wenn es den guten Sitten widerspricht, Veröffentlichungen solcher Art gegen Entgelt zu bewirken oder zu unterlassen. Der Anspruch erstreckt sich drei Jahre nach Leistung des Vermögensvorteiles.